



EUROPÄISCHER  
RECHNUNGSHOF

DE

# Stellungnahme 02/2024

(gemäß Artikel 322 AEUV)

zu dem Vorschlag für eine Verordnung  
des Europäischen Parlaments  
und des Rates zur Einrichtung  
des Programms für die europäische  
Verteidigungsindustrie  
und eines Rahmens für Maßnahmen  
zur Gewährleistung der zeitnahen  
Verfügbarkeit und Lieferung  
von Verteidigungsgütern (EDIP)

[Interinstitutionelles Dossier  
2024/0061 (COD) vom 5. März 2024]

# Inhalt

	Ziffer
<b>Einleitung</b>	01 - 13
<b>Kontext</b>	01 - 07
<b>Gegenstand, Zeitschiene und Einschränkungen dieser Stellungnahme</b>	08 - 13
Gegenstand	08 - 10
Zeitschiene	11
Einschränkungen	12 - 13
<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	14 - 21
<b>Abweichungen von der Haushaltsordnung</b>	21
<b>Besondere Bemerkungen</b>	22 - 64
<b>Begründung</b>	22 - 23
Bedarfsermittlung	22 - 23
<b>Kapitel I des Vorschlags: Allgemeine Bestimmungen</b>	24 - 25
<b>Kapitel II des Vorschlags</b>	26 - 48
Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen für das Programm und das Unterstützungsinstrument für die Ukraine	26 - 30
Abschnitt 2: Das Programm	31 - 46
Abschnitt 3: Unterstützungsinstrument für die Ukraine	47 - 48
<b>Kapitel IV des Vorschlags: Versorgungssicherheit</b>	49 - 52
Abschnitt 1: Vorsorge (Artikel 34 bis 39 des Vorschlags)	49
Abschnitt 2: Überwachung und Beobachtung der Lieferketten (Artikel 40 und 41 des Vorschlags)	50 - 51
Abschnitte 3 und 4: Versorgungskrisenzustand und Zustand einer sicherheitsrelevanten Versorgungskrise (Artikel 43 bis 56 des Vorschlags)	52
<b>Kapitel V des Vorschlags: Governance, Evaluierung und Kontrolle</b>	53 - 58
Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich und Ausschussverfahren (Artikel 57 und 58 des Vorschlags)	53
Rahmenabkommen mit der Ukraine (Artikel 59 des Vorschlags)	54 - 55
Evaluierung des Programms (Artikel 66 des Vorschlags)	56 - 58

<b>Rahmen für die Leistungsüberwachung</b>	59 - 64
<b>Abschließende Bemerkungen</b>	65 - 69
<b>Zusammenfassung der Vorschläge</b>	
<b>Formulierungsvorschläge</b>	70
<b>Anhänge</b>	
<b>Anhang I – Überblick über die europäischen institutionellen Regelungen im Verteidigungsbereich</b>	
<b>Anhang II – Abweichungen von der Haushaltsordnung</b>	
<b>Abkürzungen</b>	

# Einleitung

## Kontext

**01** Angesichts der durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ausgelösten Rückkehr von Kriegshandlungen hoher Intensität auf den europäischen Kontinent im Jahr 2022 hat die EU das Thema Verteidigung ganz nach oben auf die Tagesordnung gerückt. Im Anschluss an die Erklärung von Versailles vom 11. März 2022 nahmen die Kommission und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik im Mai 2022 die Gemeinsame Mitteilung "Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen und die nächsten Schritte"<sup>1</sup> an.

**02** Seitdem wurden mehrere kurzfristige Maßnahmen vorgeschlagen.

- o Die [Taskforce für die gemeinsame Beschaffung im Verteidigungsbereich](#) wurde als Stelle eingerichtet, die mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeitet und sie bei der Koordinierung ihres sehr kurzfristig zu erfüllenden Beschaffungsbedarfs unterstützt.
- o Die [Verordnung über die Einrichtung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung \(EDIRPA\)](#) soll durch finanzielle Unterstützung Anreize für die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Beschaffung der dringendsten Verteidigungsgüter schaffen. EDIRPA wurde am 18. Oktober 2023 angenommen und wird am 31. Dezember 2025 auslaufen.
- o Mit der [Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion<sup>2</sup> \(ASAP\)](#) wird das Ziel verfolgt, Munition für die Ukraine zu liefern und gemeinsam zu beschaffen. Sie wurde am 20. Juli 2023 angenommen und wird am 30. Juni 2025 auslaufen.

**03** Zuvor hatte die Kommission bereits das Europäische Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) und den Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Verteidigungsbereich verabschiedet.

---

<sup>1</sup> JOIN (2022) 24.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2023/1525.

**04** In den Schlussfolgerungen des [Europäischen Rates](#) vom Dezember 2023 wird betont, dass mehr getan werden muss, damit die EU ihr Ziel erreicht, ihre Verteidigungsbereitschaft zu verbessern. Der Europäische Rat hob auch die Notwendigkeit hervor, die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung (*European defence technological and industrial base, EDTIB*) zu stärken.

**05** Die Kommission legte am 5. März 2024 ihren Vorschlag "zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern (EDIP)"<sup>3</sup> vor. Dieses Paket wird im Folgenden als "Vorschlag" bezeichnet. Ziel des Vorschlags ist es, bis zum Ende des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens in größerem Umfang mittelfristige Unterstützung bereitzustellen, um dringenden Bedarf mit einer längerfristigen Perspektive in Einklang zu bringen.

**06** In Artikel 1 des Vorschlags werden die dazu vorgesehenen Maßnahmen im Einzelnen dargelegt, nämlich die Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie (im Folgenden "Programm"), des Unterstützungsinstruments für die Ukraine, der Struktur für ein europäisches Rüstungsprogramm, eines Rechtsrahmens zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und eines Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich.

**07** Parallel zu diesem Vorschlag veröffentlichte die Kommission die Europäische Industriestrategie für den Verteidigungsbereich (*European defence industrial strategy, EDIS*)<sup>4</sup>. In dieser Strategie werden die wichtigsten politischen Initiativen dargelegt, mit denen die Fähigkeit der EU verbessert werden soll, auf Sicherheitsbedrohungen zu reagieren, indem die europäische Verteidigungsindustrie gestärkt und die Koordinierung der verteidigungsbezogenen Investitionen der Mitgliedstaaten gefördert wird. Der Zeithorizont der Strategie geht über den derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 hinaus und umfasst quantifizierte Zielwerte, die bis 2030 erreicht werden sollen. Das EDIP ist das Hauptinstrument, mit dem die Kommission die EDIS im Zeitraum ab der Annahme des Vorschlags bis 2027 umsetzen will.

---

<sup>3</sup> [COM\(2024\) 150](#).

<sup>4</sup> [JOIN \(2024\) 10](#).

## Gegenstand, Zeitschiene und Einschränkungen dieser Stellungnahme

### Gegenstand

**08** Die Stellungnahme des Europäischen Rechnungshofs ("Hof") erstreckt sich auf den Vorschlag einschließlich des Finanzbogens und der Begründung. Wann immer der Hof dies für angebracht hält, wird auch auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum EDIP<sup>5</sup> und die EDIS Bezug genommen.

**09** Der Hof konsultierte die Generaldirektion Verteidigungsindustrie und Weltraum der Kommission und die Europäische Verteidigungsagentur (*European Defence Agency*, EDA). Er trat auch mit dem Ratssekretariat, dem Unterausschuss des Europäischen Parlaments für Sicherheit und Verteidigung, Vertretern der Industrie und Thinktanks in Kontakt. Er ergänzte seine Überprüfung durch die Analyse von Forschungsarbeiten aus Quellen wie dem Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments.

**10** In der vorliegenden Stellungnahme werden die Standpunkte des Hofes zu dem Vorschlag dargelegt, und es wird ein Beitrag zum Gesetzgebungsverfahren geleistet, indem Empfehlungen dazu unterbreitet werden, wie bestimmte Teile des Vorschlags, die sich auf das EU-Finanzmanagement auswirken könnten, klarer gestaltet werden können.

### Zeitschiene

**11** Die Kommission veröffentlichte den Vorschlag am 5. März 2024. Angesichts der für den Vorschlag maßgeblichen Rechtsgrundlage ist der Europäische Rechnungshof anzuhören<sup>6</sup>. Der Rat übermittelte dem Hof am 19. April 2024 ein förmliches Ersuchen um Stellungnahme mit der Aufforderung, diese bis spätestens 31. Oktober 2024 vorzulegen. Mit der vorliegenden Stellungnahme wird der Anhörungspflicht Genüge getan.

---

<sup>5</sup> C (2024) 4822.

<sup>6</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 322 Absatz 1 Buchstabe a.

## Einschränkungen

**12** Der Hof weist darauf hin, dass gemäß Artikel 34 der Haushaltsordnung<sup>7</sup> vor der Veröffentlichung eines Vorschlags mit erheblichen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen eine Ex-ante-Folgenabschätzung vorgenommen werden muss. Wie jedoch bereits in früheren Stellungnahmen zu den Vorschlägen zur Einrichtung der Ukraine-Fazilität<sup>8</sup> und der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan<sup>9</sup> hervorgehoben, stellt der Hof erneut fest, dass auch hier keine Folgenabschätzung durchgeführt wurde. In der Begründung des Vorschlags erklärte die Kommission, dies sei auf die "Dringlichkeit des Vorschlags"<sup>10</sup> zurückzuführen. Der Hof betont, dass auf Ex-ante-Folgenabschätzungen nur unter außergewöhnlichen Umständen verzichtet werden sollte.

**13** Am 8. Juli 2024 legte die Kommission eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vor, in der sie die Notwendigkeit von EU-Maßnahmen erläuterte und über die Gründe für den Vorschlag informierte. Die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen und der Finanzbogen des Vorschlags lieferten jedoch nur begrenzte Einblicke in eine Reihe von Elementen (siehe Ziffern **16**, **22** und **23**, **40** und **60**). Aufgrund dieser begrenzten Informationen ist der Hof nicht in der Lage, eine Stellungnahme in voller Kenntnis der Sachlage abzugeben.

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

<sup>8</sup> Stellungnahme 03/2023.

<sup>9</sup> Stellungnahme 01/2024.

<sup>10</sup> COM(2024) 150, S. 12.

## Allgemeine Bemerkungen

**14** Nach dem Verständnis des Hofes soll der Vorschlag als erster Schritt zur Umsetzung der EDIS dienen, in der die Mittel der EU und ihre Ziele für 2030 zur Stärkung der Resilienz der europäischen Verteidigungsindustrie festgelegt sind. Der Hof nimmt zur Kenntnis, dass zwischen Oktober und Dezember 2023 eine Konsultation zur EDIS stattfand, die durch fünf Themenpapiere unterstützt wurde, in denen der allgemeine Hintergrund und die von der Kommission ermittelten zentralen Herausforderungen dargelegt wurden. Die Konsultationsdokumente enthielten jedoch keine Angaben zu den Merkmalen der verschiedenen politischen Instrumente (wie dem europäischen Mechanismus für militärische Verkäufe oder dem Unterstützungsinstrument für die Ukraine), die später in den EDIP-Vorschlag aufgenommen wurden. Die förmliche Konsultation zu dem Legislativvorschlag wurde nach der Veröffentlichung des Vorschlags durchgeführt. Dies bedeutet, dass die Kommission möglicherweise keine umfassenden Rückmeldungen zu allen Aspekten ihres Vorschlags erhalten hat.

**15** In seinem Sonderbericht über die Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung<sup>11</sup> empfahl der Hof der Kommission, eine langfristige Strategie für den Europäischen Verteidigungsfonds zu konzipieren, um eine verstärkte Nutzung der entwickelten Technologien im EU-Verteidigungssektor zu fördern. In diesem Zusammenhang begrüßt der Hof das Ziel des Vorschlags, bei Verteidigungsgütern, die mit Unterstützung aus dem EVF entwickelt wurden, die Heranführung an die Industriereife und die Vermarktung zu fördern. Zudem begrüßt er die für die Kommission vorgesehene Möglichkeit, mit Blick auf den Ausbau der europäischen Verteidigungsfähigkeiten europäische Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse zu ermitteln. Allerdings hob der Hof in seinem Sonderbericht auch hervor, dass der Ausbau dieser Fähigkeiten ein langfristiges Vorhaben ist und eine mehrjährige Perspektive erfordert, um Einfluss auf die Entscheidungen in der Verteidigungsindustrie nehmen zu können. Diesbezüglich ist festzustellen, dass der Zeithorizont für die Umsetzung des Vorschlags nur zwei Jahre beträgt (2026 und 2027). Damit die Unterstützung aus dem EU-Haushalt ihren vollen Nutzen entfalten kann, **sollte die Kommission erwägen**, die EDIS durch eine langfristige Finanzierungsstrategie für die EDTIB als Teil des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens zu ergänzen.

**16** Der Hof betonte auch, dass die Umsetzung der Vorbereitenden Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung erhebliche Ressourcen und Fachkenntnisse erfordert,

---

<sup>11</sup> Sonderbericht 10/2023.

was die Kommission vor operative Herausforderungen dahin gehend stellte, das Bewertungs- und Vergabeverfahren innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durchzuführen. Der Hof nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission im Finanzbogen zu dem Vorschlag eine Schätzung der für die Durchführung des Programms erforderlichen Ressourcen vornimmt. Es wird jedoch weder erläutert, wie dieser Bedarf berechnet wurde, noch enthalten der Finanzbogen oder die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen Informationen darüber, wie diese Ressourcen rechtzeitig für die Durchführung des Programms bereitgestellt werden können.

**17** In seiner Analyse "Europäische Verteidigung"<sup>12</sup> wies der Hof darauf hin, dass am EU-Planungsprozess für Verteidigungsfähigkeiten viele Interessenträger beteiligt sind und er auf einer komplexen Governance-Struktur beruht. Innerhalb dieser Struktur werden die Prioritäten für die Verteidigungsfähigkeit durch zwischenstaatliche Vereinbarungen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) festgelegt, während der EU-Haushalt von der Europäischen Kommission unter der Aufsicht des Europäischen Parlaments ausgeführt wird. In *Anhang I* wird ein Überblick über die wichtigsten institutionellen Regelungen im Bereich der GASP gegeben, und Ziffer **53** enthält Erwägungen zur Koordinierung zwischen dem Programm und der GASP. Der Hof räumt ein, dass institutionelle Regelungen über den Anwendungsbereich des Vorschlags hinausgehen. Dennoch **sollten die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe** das Risiko von Überschneidungen und Herausforderungen **berücksichtigen**, das bezüglich der Durchführung von Bewertungen und Prüfungen durch einen derart komplexen Rahmen entsteht.

**18** Der Hof stellt fest, dass der Vorschlag in Bezug auf einige Instrumente – darunter der Fonds zur Beschleunigung der Transformation der Lieferketten im Verteidigungsbereich (*Fund to Accelerate defence Supply-chains Transformation, FAST*)<sup>13</sup> und der europäische Mechanismus für militärische Verkäufe<sup>14</sup> – keine Durchführungsbestimmungen enthält. Diese werden erst zu einem späteren Zeitpunkt mittels Durchführungsrechtsakten festgelegt, bei denen die Möglichkeit einer Kontrolle durch das Europäische Parlament entfällt. Siehe hierzu auch die Ziffern **40** und **46**.

---

<sup>12</sup> Analyse 09/2019.

<sup>13</sup> Artikel 19 des Vorschlags.

<sup>14</sup> Artikel 14 des Vorschlags.

**19** In seinem Sonderbericht über die Bekämpfung der Großkorruption in der Ukraine<sup>15</sup> gelangte der Hof zu dem Schluss, dass Großkorruption nach wie vor ein verbreitetes Problem war, das ein verbessertes Berichterstattungs- und Überwachungssystem und strengere Auflagen für die EU-Budgethilfe erforderte. In diesem Zusammenhang stellt der Hof fest, dass der Vorschlag keine spezifischen Bestimmungen in Bezug auf die Umsetzung des Unterstützungsinstruments für die Ukraine enthält. Ähnliche Bestimmungen wie für Mitgliedstaaten werden entsprechend angewendet, obwohl mit dem Instrument andere Ziele verfolgt werden, es aus anderen Haushaltsmitteln finanziert wird, es eine andere Rechtsgrundlage hat und in der Ukraine ein höheres Korruptionsrisiko besteht. Außerdem nimmt der Hof zur Kenntnis, dass die Überwachungs- und Berichterstattungsmodalitäten in einem Rahmenabkommen festgelegt werden sollen, das mit den ukrainischen Behörden ausgehandelt wird. Vor diesem Hintergrund **sollten die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe in Erwägung ziehen**, spezifische Regelungen zur Rechenschaftspflicht für die Durchführung des Programms in der Ukraine festzulegen. Diese Regelungen sollten dem erhöhten Korruptionsrisiko Rechnung tragen und als Grundlage für künftige Verhandlungen mit den ukrainischen Behörden Mindestgarantien in Bezug auf Kontrolle, Überwachung und Berichterstattung vorsehen. Siehe hierzu auch die Ziffern **47, 48, 54, 55** und **64**.

**20** Der Hof stellt fest, dass der Vorschlag ehrgeizige Ziele und eine breite Palette förderfähiger Maßnahmen umfasst, aber nur begrenzte Orientierung hinsichtlich der Kriterien bietet, nach denen Vorhaben, die für eine finanzielle Unterstützung durch die EU infrage kommen, ausgewählt werden, zumal sich der Durchführungszeitraum auf zwei Jahre (2026 und 2027) erstreckt. In diesem Zusammenhang sieht der Hof insbesondere die Gefahr, dass die in Artikel 5 des Vorschlags vorgesehene Mittelausstattung von 1,5 Milliarden Euro nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den in Artikel 4 genannten Zielen steht. Außerdem besteht die Gefahr, dass die beschränkten Ressourcen der EU breit auf unterschiedliche Projekte verteilt werden, die möglicherweise keine messbaren Auswirkungen auf EU-Ebene haben. Spezifischere Erwägungen sind den Ziffern **38** und **43** zu entnehmen.

## Abweichungen von der Haushaltsordnung

**21** Der Vorschlag enthält in den Artikeln 5, 8, 17 und 35 insgesamt sechs Abweichungen von der **Haushaltsordnung**. Gemäß Haushaltsordnung müssen die Gründe für Abweichungen von (anderen als den in Titel II enthaltenen) Bestimmungen

---

<sup>15</sup> Sonderbericht 23/2021.

der Haushaltsordnung in den Erwägungsgründen und der Begründung des betreffenden Legislativvorschlags angegeben werden, doch konnte der Hof keine Begründung für die in Artikel 5 Absatz 5, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 35 vorgesehenen Abweichungen ausmachen. Dieser Umstand schränkte seine Fähigkeit ein, den Zweck und Umfang dieser Abweichungen zu bewerten. Spezifische Erwägungen zu den verschiedenen Abweichungen von der Haushaltsordnung sind den Ziffern **34**, **44** und **49** sowie **Anhang II** zu entnehmen. Der Hof ist grundsätzlich der Auffassung, dass es wichtig ist, Abweichungen von der Haushaltsordnung auf ein Minimum zu beschränken und die Gründe für den Rückgriff auf Abweichungen zu erläutern.

# Besondere Bemerkungen

## Begründung

### Bedarfsermittlung

**22** In der Begründung heißt es, dass die Kommission das EDIP mit dem Ziel vorgeschlagen hat, "Dringlichkeit und Langfristigkeit miteinander in Einklang zu bringen". Darüber hinaus beschloss die Kommission "einen schnellen Umstieg von punktuellen Notfallmaßnahmen, wie sie im Juli 2023 (d. h. die Munitionsproduktionsverordnung) und Oktober 2023 (d. h. EDIRPA) durchgeführt wurden, auf einen stärker strukturell ausgerichteten Ansatz [...], um die langfristigen Folgen für die EDTIB zu steuern und die Ukraine weiterhin zu unterstützen" (siehe auch Ziffer **02**). Zwar wird in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen das Risiko anerkannt, dass die im Vorschlag vorgesehene Mittelausstattung von 1,5 Milliarden Euro begrenzt ist, doch wird die Unterstützung aus dem EU-Haushalt, die für die Durchführung der vorgeschlagenen Politikinstrumente erforderlich wäre, nicht beziffert.

**23** Dadurch soll der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zufolge die Fähigkeit erhalten bleiben, auf mögliche Entwicklungen in der geopolitischen Lage und auf die Bedürfnisse der EU-Mitgliedstaaten zu reagieren. Da die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen keine Erläuterungen dazu enthält und keinerlei Belege zum Vorschlag und zu den Kostenschätzungen vorgelegt wurden, war der Hof nicht in der Lage zu beurteilen, ob die Mittelausstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen des Programms steht.

## Kapitel I des Vorschlags: Allgemeine Bestimmungen

**24** In den allgemeinen Bestimmungen wird der Gegenstand beschrieben, der folgende Elemente umfasst:

- Einrichtung des Programms – einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der EDTIB – und des FAST sowie Einrichtung des Unterstützungsinstrumentes für die Ukraine (Kapitel II);

- Rechtsrahmen zur Festlegung der Anforderungen und erforderlichen Verfahren für die Einrichtung der Struktur für ein europäisches Rüstungsprogramm (Kapitel III);
- Rechtsrahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Versorgung mit Verteidigungsgütern (Kapitel IV);
- Einrichtung eines Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich (Kapitel V).

**25** Artikel 2 enthält eine Liste von Begriffsbestimmungen, die für die Zwecke der Verordnung gelten. **Die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe sollten** in Erwägung ziehen, zusätzliche Begriffsbestimmungen vorzulegen (siehe Ziffern [39](#), [41](#), [43](#), [45](#) und [51](#)).

## Kapitel II des Vorschlags

### Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen für das Programm und das Unterstützungsinstrument für die Ukraine

#### Nutzung nicht an Kosten geknüpfter Finanzierungen (Artikel 3 des Vorschlags)

**26** In Artikel 3 des Vorschlags heißt es, dass für die Durchführung des Programms nicht an Kosten geknüpfte Finanzierungen genutzt werden können. Diese Form der Finanzierung wurde 2018 in die Haushaltsordnung aufgenommen, um die Durchführung von Maßnahmen zu vereinfachen und die Leistungsüberwachung zu verbessern. Frühere Prüfungen des Hofes haben jedoch in verschiedenen Ausgabenbereichen der EU Schwachstellen bei der Umsetzung von nicht an Kosten geknüpften Finanzierungen aufgezeigt. Beispielsweise stellte der Hof in seiner jüngsten Stellungnahme zur Ukraine-Fazilität fest, dass aus den Finanzierungsvereinbarungen für die EU-Budgethilfe an die Ukraine die Schritte im Hinblick auf die Messung des zufriedenstellenden Fortschritts nicht immer eindeutig hervorgingen<sup>16</sup>. Er wies auch darauf hin, dass nicht klar war, wie die Kommission die Höhe der Zahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität an die Mitgliedstaaten bestimmt hat<sup>17</sup>. Die Methode, mit der bei nicht vollständiger Erreichung von Etappenzielen oder Zielwerten der Aussetzungsbetrag berechnet wird, erfordert eine Vielzahl von Ermessensentscheidungen, und dies könnte zu unterschiedlichen Auslegungen

<sup>16</sup> Stellungnahme 03/2023, Ziffer 33.

<sup>17</sup> Jahresbericht 2021, Ziffer 10.28.

führen<sup>18</sup>. Schließlich stellte der Hof auch fest, dass sich die Kommission bei ihrer Prüfung von nicht an Kosten geknüpften Finanzierungen in erster Linie auf die Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten konzentrierte und nicht ausreichend auf die Einhaltung der EU- und nationalen Vorschriften einging. Daher forderte der Hof die Kommission auf, die auf EU-Ebene bestehende Lücke bezüglich der Gewähr im Hinblick auf die Einhaltung von EU- und nationalen Vorschriften zu schließen<sup>19</sup>.

**27** In diesem Zusammenhang weist der Hof darauf hin, dass der Vorschlag keine Durchführungsbestimmungen zu nicht an Kosten geknüpften Finanzierungen enthält. Der Hof nimmt zur Kenntnis, dass die betreffenden Bestimmungen in den Arbeitsprogrammen der Kommission festgelegt werden sollen, um Auskunft über die erwartete Erzielung von Ergebnissen in Bezug auf Arbeitspakete, Etappenziele oder Zielwerte im Rahmen des gemeinsamen Beschaffungsverfahrens zu geben<sup>20</sup>. Vor diesem Hintergrund **sollte die Kommission in Erwägung ziehen**, in den Arbeitsprogrammen die Maßnahmen, die durch nicht an Kosten geknüpfte Finanzierungen unterstützt werden, die Etappenziele für die Durchführung der Maßnahmen sowie die finanziellen Folgen bei Nichterreichen eines bestimmten Etappenziels oder Zielwerts klar festzulegen.

**28** Zudem weist der Hof darauf hin, dass bestimmte Bestimmungen des Vorschlags Durchführungshinweise in Bezug auf nicht an Kosten geknüpfte Finanzierungen erfordern, damit eine einheitliche Durchsetzung sichergestellt werden kann.

- In Artikel 7 wird dargelegt, dass ein Begünstigter finanzielle Unterstützung aus mehreren EU-Instrumenten erhalten kann, wobei die kumulierte Unterstützung der EU die förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen darf und der EU-Beitrag aus verschiedenen Instrumenten nicht dieselben Kosten decken darf.
- Nach Artikel 8 kann die Kommission einen Betrag einziehen, wenn der Begünstigte einen Gewinn erzielt, der als Differenz zwischen den Einnahmen und den förderfähigen Kosten der Maßnahme berechnet wird.
- In Artikel 17 ist der finanzielle Höchstbeitrag der EU zu förderfähigen Tätigkeiten als Prozentsatz der förderfähigen Kosten festgelegt.

Im Zusammenhang mit förderfähigen Maßnahmen, die durch nicht an Kosten geknüpfte Finanzierungen unterstützt werden, und zur Vermeidung von

---

<sup>18</sup> Jahresbericht 2022, Ziffer 11.19.

<sup>19</sup> Sonderbericht 07/2023, Ziffer 93 und Empfehlung 3.

<sup>20</sup> Erwägungsgründe 20 und 21 des Vorschlags.

Überkompensation **sollte die Kommission in Erwägung ziehen**, folgende Aspekte zu präzisieren:

- die Mindestkontrollanforderungen für den Nachweis, dass die als Finanzhilfen erhaltenen Beträge die förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen und nicht dieselben Kosten decken, wie in Artikel 7 vorgeschrieben;
- die Kostenbasis, die zur Schätzung des Überschusses nach Artikel 8 verwendet werden muss;
- die Kostenbasis, die zur Bestimmung des finanziellen Höchstbeitrags der EU nach Artikel 17 verwendet werden muss;
- Kontrollmaßnahmen, mit deren Hilfe die Einhaltung der EU- und nationalen Vorschriften überprüft und bestätigt wird.

**29** In Abschnitt 2.2.1 des Finanzbogens hingegen wird bei der Beschreibung des Finanzierungsmechanismus auf vereinfachte Kostenoptionen verwiesen. Die Kommission könne auf vereinfachte Kostenoptionen zurückgreifen, um den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten zu verringern und die Anstrengungen auf die Ergebnisse der Maßnahmen zu konzentrieren. Zwar hält der Hof vereinfachte Kostenoptionen grundsätzlich für weniger fehleranfällig, doch ist es sehr wichtig, dass eine solide Methodik festgelegt wird, wie der Hof in seinem Bericht über neue Optionen für die Finanzierung von Projekten zur Entwicklung des ländlichen Raums<sup>21</sup> dargelegt hat. Dem Hof ist bewusst, dass bereits eine Methodik existiert, auf die bei der Umsetzung von EDIRPA in Bezug auf beschaffungsbezogene Unterstützung aus dem Haushalt zurückgegriffen werden kann. Jedoch wurde, wie in Ziffer **58** ausgeführt, noch keine Ex-post-Evaluierung zu EDIRPA durchgeführt. Sollte die Kommission beschließen, diese Finanzierungsoption über beschaffungsbezogene Maßnahmen der Zusammenarbeit hinaus zu nutzen, so weist der Hof darauf hin, dass angesichts des begrenzten Zeithorizonts des Programms rasch eine solide Methodik entwickelt werden müsste. **Die Kommission sollte in Erwägung ziehen**, zu präzisieren, welche förderfähigen Tätigkeiten für nicht an Kosten geknüpfte Finanzierungen in Betracht kommen. **Darüber hinaus sollte sie in Erwägung ziehen**, in Bezug auf Kostenschätzungen die Grundsätze zu präzisieren, nach denen die Angemessenheit der Unterstützung aus dem EU-Haushalt in Form von nicht an Kosten geknüpften Finanzierungen und vereinfachten Kostenoptionen bewertet wird.

---

<sup>21</sup> Sonderbericht 11/2018.

## Mittelausstattung (Artikel 5 und 6 des Vorschlags)

**30** In Artikel 5 des Vorschlags sind zwei getrennte Haushaltslinien vorgesehen. Die eine bezieht sich auf die Stärkung der EDTIB, die andere auf die Stärkung der ukrainischen technologischen und industriellen Basis der Verteidigung (DTIB). Der Hof nimmt zur Kenntnis, dass das Programm mit 1,5 Milliarden Euro ausgestattet werden soll. Hinsichtlich der Stärkung der ukrainischen DTIB (siehe auch Ziffern [47](#) und [48](#)) stellt der Hof fest, dass für das Unterstützungsinstrument für die Ukraine keine feste Mittelausstattung vorgesehen ist. Die Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt<sup>22</sup>, die Gewinne aus der Anlage eingefrorener russischer Vermögenswerte zur Unterstützung der Ukraine und für die Erholung und den Wiederaufbau des Landes sowie seine Selbstverteidigung gegen den Angriffskrieg Russlands zu verwenden. Dieser Einigung zufolge wurden 90 % der Gewinne aus eingefrorenen russischen Vermögenswerten der Europäischen Friedensfazilität und 10 % der Ukraine-Fazilität zugewiesen. Der erste Transfer in Höhe von 1,5 Milliarden Euro erfolgte am 26. Juli 2024. Die Mittelzuweisung ist jährlich zu überprüfen, und ein prozentualer Anteil dieser Einnahmen könnte in Zukunft für das Unterstützungsinstrument für die Ukraine verwendet werden, wie in Artikel 6 Absatz 2 als Option vorgesehen und in Erwägungsgrund 9 erwähnt. Der Hof weist darauf hin, dass ein Risiko in Bezug auf die Vorhersehbarkeit der Höhe und des Zeitraums besteht, in denen eine solche Finanzierungsquelle zur Verfügung steht. Dies kann für die Kommission bei der Durchführung des Unterstützungsinstruments für die Ukraine eine operative Herausforderung darstellen.

## Abschnitt 2: Das Programm

### EU-weite Synergien mit dem EFRE und dem ESF+ (Artikel 7 des Vorschlags)

**31** In Artikel 7 des Vorschlags wird empfohlen, das Programm in Synergie mit anderen EU-Programmen durchzuführen. Der Hof weist darauf hin, dass die Verwendung anderer Mittel zur Ergänzung von Maßnahmen, die im Rahmen des Programms finanziert werden, einer gründlichen Prüfung bedarf. Dies ist erforderlich, um das Risiko zu vermeiden, dass ursprünglich zugewiesene Mittel für andere Ziele als die des Programms verwendet werden.

**32** Darüber hinaus nimmt der Hof zur Kenntnis, dass die Umsetzung des Vorschlags dazu führen kann, dass Unternehmen im Rahmen des DTIB mit [Exzellenzsiegeln](#)

---

<sup>22</sup> [Beschluss \(GASP\) 2024/1470](#) des Rates vom 21. Mai 2024 und [Verordnung \(EU\) 2024/1469](#) des Rates vom 21. Mai 2024.

ausgezeichnet werden. Ein Exzellenzsiegel ist ein Gütesiegel, das Projekten verliehen wird, die für eine EU-Finanzierung in Frage kommen und die die für ein bestimmtes EU-Instrument festgelegten Anforderungen erfüllen, aber aufgrund der Haushaltsgrenzen des Instruments keine finanzielle Unterstützung der EU erhalten haben. Das allgemeine Ziel des Siegels besteht darin, es Antragstellern zu ermöglichen, andere Förderprogramme der EU oder der Mitgliedstaaten in Anspruch zu nehmen, und die Teilnahme von Unternehmen an EU-Programmen zu fördern. In diesem Zusammenhang verweist der Hof auf seinen Bericht über die Synergien zwischen Horizont 2020 und den europäischen Struktur- und Investitionsfonds<sup>23</sup>, in dem er feststellte, dass ein ähnliches Instrument aufgrund administrativer Hindernisse und mangelnder Informationen über Projekte nur in begrenztem Umfang genutzt wurde. Der Hof ist der Ansicht, dass der Vorschlag selbst keine Garantie für die Nutzung von Exzellenzsiegeln bietet. Im Laufe der Umsetzung müssten erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um die Akzeptanz des Exzellenzsiegels sicherzustellen.

#### **Indirekte Mittelverwaltung (Artikel 8 des Vorschlags)**

**33** Nach Artikel 8 des Vorschlags kann das Programm in direkter oder indirekter Verwaltung durchgeführt werden. In seinem Sonderbericht über die Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung<sup>24</sup> empfahl der Hof der Kommission, die Möglichkeit einer umfassenderen Nutzung der indirekten Mittelverwaltung bei EVF-Projekten zu bewerten, um das aus der Personalknappheit innerhalb der Kommission resultierende Risiko zu begrenzen. Daher befürwortet der Hof diese Flexibilität als Möglichkeit, die rechtzeitige Umsetzung des Programms sicherzustellen. Übertragungsvereinbarungen enthalten jedoch möglicherweise nicht immer ausdrückliche Regelungen zur Rechenschaftspflicht. Um im Falle einer Entscheidung für die indirekte Verwaltung von EU-Mitteln im Verteidigungsbereich die Rechenschaftspflicht zu verbessern, **sollten die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe in Erwägung ziehen**, eine ausdrückliche Anforderung einzuführen, dass bei von der Kommission unterzeichneten Übertragungsvereinbarungen die Prüfungsrechte des Hofes gewahrt bleiben.

#### **Rückwirkung der Unterstützung aus dem Haushalt (Artikel 8 des Vorschlags)**

**34** Des Weiteren wird in Artikel 8 des Vorschlags eine Abweichung von Artikel 193 Absatz 2 der Haushaltsordnung eingeführt. Nach dieser Abweichung können Finanzhilfen "für Maßnahmen geleistet werden und Kosten decken, die vor dem Datum der Vorlage des entsprechenden Vorschlags begonnen haben bzw. entstanden

---

<sup>23</sup> Sonderbericht 23/2022.

<sup>24</sup> Sonderbericht 10/2023.

sind, sofern diese Maßnahmen nicht vor dem 5. März 2024 begonnen haben und nicht vor der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung abgeschlossen wurden". Der Hof entnimmt dem Erwägungsgrund 23, dass der Zweck dieser Abweichung darin besteht, die Kontinuität der Finanzierungsmöglichkeiten für Maßnahmen sicherzustellen, die bis 2024 durch eine Finanzierung im Rahmen der ASAP und von EDIRPA hätten unterstützt werden können. Der Hof stellt jedoch fest, dass der Umfang der förderfähigen Maßnahmen im Vorschlag weiter gefasst ist als in der ASAP und EDIRPA. Zudem könnte die Zeitspanne zwischen dem 5. März 2024 und der endgültigen Annahme des Vorschlags durchaus ein Jahr übersteigen. Dies birgt die Gefahr einer Finanzierung von Tätigkeiten, die andernfalls auch ohne EU-Unterstützung durchgeführt worden wären. Auch könnte dadurch die Verfügbarkeit von Unterlagen zum Nachweis der Förderfähigkeit der geltend gemachten Kosten und damit die Fähigkeit des Hofes, seine Prüfungen durchzuführen, beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund **sollten die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe** zwei Aspekte **prüfen**: erstens, ob der Umfang der in Artikel 8 vorgesehenen Ausnahme geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen, und zweitens, ob die Ausnahme angesichts des Zeitplans für die Annahme des Vorschlags angemessen ist.

#### **Einziehung von Gewinnen der Begünstigten (Artikel 8)**

**35** In Artikel 8 des Vorschlags wird umrissen, dass die Kommission den Prozentsatz der Gewinne, der den EU-Beiträgen entspricht, einziehen kann. Der Gewinn wird als Differenz zwischen den Einnahmen und den förderfähigen Kosten der Maßnahme berechnet, wobei die Einnahmen die EU-Finanzierung, die Finanzierung durch die Mitgliedstaaten und alle während der Maßnahme erzielten Einnahmen umfassen. In diesem Zusammenhang weist der Hof darauf hin, dass im Rahmen des Programms auch Maßnahmen wie die Erhöhung der Produktionskapazität oder die Heranführung von Verteidigungsgütern an die Industriereife und ihrer Vermarktung gefördert werden können, was langfristig zu Einnahmen führen kann. Wann immer mit den betreffenden Verteidigungsgütern Gewinne erzielt werden, könnte dies zu erheblichen einzuziehenden Beträgen führen. Um Rechtssicherheit für die Begünstigten zu schaffen und eine Überkompensation zu verhindern, **sollte die Kommission in Erwägung ziehen**, die Methodik zu erläutern, nach der sie diese Gewinne zu ermitteln beabsichtigt. Um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen und die Beteiligung der Industrie zu fördern, könnte die Kommission alternativ die Einführung eines einfachen und klaren Mechanismus in Erwägung ziehen (wie pauschale Prozentsätze, mit denen die förderfähigen Kosten und die EU-Finanzierung auf ein Niveau reduziert würden, bei dem das Risiko einer Überkompensation gering ist).

### **Nutzung von Einrichtungen in Drittländern (Artikel 10 und 21 des Vorschlags)**

**36** Um mit dem Ziel des Vorschlags, die Verteidigungsbereitschaft der EDTIB zu erhöhen, kohärent zu bleiben, wird in Erwägungsgrund 15 hervorgehoben, dass sich die Infrastrukturen, Mittel und Ressourcen der Empfänger des Programms im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes befinden sollten. Der Vorschlag sieht jedoch eine Abweichung von diesem Grundsatz vor, wenn die Empfänger nicht über unverzüglich verfügbare Alternativen oder einschlägige Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel oder Ressourcen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums verfügen. Der Hof weist darauf hin, dass der Begriff "unverzüglich verfügbar" in einem weiten Sinne auslegbar ist, was zur häufigen Anwendung dieser Ausnahme führen könnte. Die **Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe sollten prüfen**, ob der Umfang dieser Ausnahme angemessen und mit Erwägungsgrund 15 des Vorschlags vereinbar ist.

### **Definition und Priorisierung der förderfähigen Tätigkeiten (Artikel 11, 12 und 13 des Vorschlags)**

**37** In Artikel 11 des Vorschlags werden die Tätigkeiten genannt, die für eine Finanzierung im Rahmen des Programms in Betracht kommen. Eine Unterstützung aus dem Haushalt kann beispielsweise für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Folgendem bereitgestellt werden:

- Zusammenarbeit von Behörden bei Beschaffungsverfahren im Verteidigungsbereich (Artikel 11 Absatz 2);
- Aufbau grenzübergreifender Industriepartnerschaften, einschließlich Tätigkeiten zur Koordinierung des Bezugs oder der Reservierung und Lagerung von Bestandteilen von Verteidigungsgütern (Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b);
- Aufbau und Bereitstellung einer Reserve zusätzlicher Produktionskapazitäten für Verteidigungsgüter (d. h. Produktionskapazitäten, die in einer Notfallsituation gebraucht werden könnten, auch als "ständig verfügbare Einrichtungen" bezeichnet) (Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c);
- Tätigkeiten zur Stärkung von Versorgungssicherheit und Resilienz (Artikel 11 Absatz 5 Buchstabe b).

In Anbetracht der Tatsache, dass das Programm im Wege von Finanzhilfen auf der Grundlage der entstandenen Kosten durchgeführt werden kann, **sollten die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe in Erwägung ziehen** zu präzisieren, welche Kosten im Rahmen des Programms förderfähig sind und ob die

Finanzierungsmittel für den Kauf von Rohstoffen und Zwischenprodukten zur Bevorratung verwendet werden dürfen, d. h. zur Finanzierung des Betriebskapitalbedarfs der EDTIB.

**38** Der Hof weist ferner darauf hin, dass in Artikel 11 14 Beispiele für förderfähige Maßnahmen genannt werden, die für eine Unterstützung aus dem EU-Haushalt in Betracht kommen, während in Artikel 4 als Ziel allgemein "die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an Strukturveränderungen" festgelegt ist. In diesem Zusammenhang und wie in Ziffer **20** dieser Stellungnahme dargelegt, **sollten die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe in Erwägung ziehen**, klare Prioritäten für die Zuweisung von EU-Mitteln an einzelne Projekte festzulegen, um die Gefahr einer zu breiten Streuung der EU-Finanzmittel zu vermeiden.

**39** Im Hinblick auf die Artikel 12 und 13 **sollten die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe in Erwägung ziehen**, die Begriffe "gemeinsame Beschaffungsmaßnahmen" und "gemeinsame Maßnahmen zur Verstärkung der Industrie" genauer zu definieren, da letzterer Begriff in Artikel 11 nicht verwendet und in Artikel 2 des Vorschlags nicht definiert wird. **Sie sollten auch in Erwägung ziehen**, die Unterscheidung zwischen "common procurement" und "joint procurement" im Text deutlicher zu machen [Anm. d. Üs.: In der deutschen Fassung des Vorschlags wird beides mit "gemeinsame Beschaffung" wiedergegeben].

#### **Europäischer Mechanismus für militärische Verkäufe (Artikel 14 des Vorschlags)**

**40** Nach Artikel 14 Absatz 2 des Vorschlags ist die Kommission verpflichtet, die technischen Spezifikationen für die erforderliche interne IT-Plattform auszuarbeiten und diese Plattform zu beschaffen und einen einzigen, zentralisierten und aktuellen Katalog der von der EDTIB entwickelten Verteidigungsgüter zu erstellen. Auf der Grundlage der EDIS<sup>25</sup> geht der Hof davon aus, dass dieser Katalog die erste Stufe eines Pilotprojekts zur Entwicklung eines vollwertigen europäischen Mechanismus für militärischen Verkäufe ab 2028 sein soll und dass die Kommission beabsichtigt, die Plattform auf bestehenden Lösungen wie der Datenbank EUCLID der EDA aufzubauen. In Anbetracht der Tatsache, dass sich die EDIS und das EDIP auf unterschiedliche Zeitrahmen beziehen, empfiehlt der Hof, in dem Vorschlag Zwischenziele für den Zeitraum 2025–2027 festzulegen. **Die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe sollten außerdem in Erwägung ziehen**,

---

<sup>25</sup> JOIN(2024) 10, Abschnitt 2.3 "In Europa investieren".

- zu präzisieren, ob die Plattform auch die in Artikel 37 des Vorschlags beschriebenen Funktionen zur Erleichterung von Abnahmeverträgen umfassen sollte;
- die durch die Plattform abzudeckenden Produkte und Unternehmen konkret zu benennen;
- Durchführungsbestimmungen für die Steuerung und Verwaltung der IT-Plattform bereitzustellen.

Schließlich stellt der Hof fest, dass die Entwicklungs- und Wartungskosten je nach Umfang und Funktionen der Plattform erheblich sein können. Er stellt ferner fest, dass der operative Erfolg der Plattform vom Umfang ihrer Nutzung durch die Vergabestellen der Mitgliedstaaten und von der Bereitschaft der Industrie abhängt, die angeforderten Informationen auf freiwilliger Basis bereitzustellen. In diesem Zusammenhang nimmt der Hof zur Kenntnis, dass in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen das erwartete Kosten-Nutzen-Verhältnis der IT-Plattform zur Unterstützung des europäischen Katalogs von Verteidigungsgütern, der als Bestandteil des europäischen Mechanismus für militärische Verkäufe vorgesehen ist, nicht bewertet wird.

**41** Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b des Vorschlags sieht vor, dass die Kommission unter anderem die folgende Maßnahme unterstützt: "Schaffung eines Pools für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich, um die Verfügbarkeit von in der EU hergestellten Verteidigungsgütern zu erhöhen, die Lieferzeit zu verringern und so eine sofortige und bevorzugte Bezugs- oder Nutzungs-/Leasingoption für Mitgliedstaaten, assoziierte Länder und die Ukraine sicherzustellen". Darüber hinaus heißt es in Artikel 14 Absatz 3, dass die Kommission die Mitgliedstaaten beim Aufbau von Pools für die Bereitschaft im Verteidigungsbereich finanziell unterstützen wird. Abgesehen von den für sie festgelegten Zielen konnte der Hof im Vorschlag jedoch keine Begriffsbestimmung der Pools für die Bereitschaft im Verteidigungsbereich finden. Die **Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe sollten in Erwägung ziehen**, in den legislativen Text eine Begriffsbestimmung und die Hauptmerkmale der Pools für die Bereitschaft im Verteidigungsbereich aufzunehmen.

#### **Europäische Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse (Artikel 15 des Vorschlags)**

**42** Mit dem Vorschlag wird der Kommission die Befugnis übertragen, europäische Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse (*European Defence Projects of Common Interest*, EDPCI) zu ermitteln. Mit dieser Bestimmung sollen groß angelegte Vorhaben zur Entwicklung von Fähigkeiten unterstützt werden, die ein einzelner Mitgliedstaat nicht allein entwickeln oder beschaffen könnte. Der Hof weist jedoch

darauf hin, dass der Zeithorizont für die Umsetzung solcher Vorhaben den zweijährigen Durchführungszeitraum des EDIP wahrscheinlich überschreiten wird. Folglich wird es von entscheidender Bedeutung sein, eine langfristige Finanzierung sicherzustellen, damit die ausgewählten Vorhaben abgeschlossen und der erwartete Nutzen erzielt werden können. Daher **sollten die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe in Erwägung ziehen**, eine Vorgabe einzuführen, wonach die Sicherstellung langfristiger finanzieller Unterstützung Vorbedingung für die Auswahl von EDPCI ist.

#### **Gewährungskriterien (Artikel 16 des Vorschlags)**

**43** In dem Vorschlag sind vier Gewährungskriterien dargelegt, anhand derer die im Rahmen der jährlichen Arbeitsprogramme eingegangenen Vorschläge bewertet werden. Zu diesen Gewährungskriterien gehören die "industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich", die "industrielle Resilienz im Verteidigungsbereich" und die "industrielle Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich". Jedoch werden die Begriffe "industrielle Resilienz im Verteidigungsbereich" und "industrielle Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich" in dem Vorschlag nicht ausdrücklich definiert und in Artikel 4, in dem die übergeordneten Ziele des Vorschlags dargelegt werden, nicht erwähnt. Außerdem stellen diese Kriterien nach Auffassung des Hofes lediglich Leitlinien dar und reichen nicht aus, um ein transparentes Auswahlverfahren sicherzustellen oder die Finanzierung auf die Vorhaben mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis zu konzentrieren. Der Hof nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission beabsichtigt, weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Kriterien in den Arbeitsprogrammen vorzulegen. **Die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe sollten in Erwägung ziehen**, die in den Artikeln 4 und 16 des Vorschlags verwendete Terminologie anzugleichen, um für Kohärenz zwischen den Zielen des Vorschlags und den Gewährungskriterien zu sorgen.

#### **Finanzbeitrag der EU (Artikel 17 des Vorschlags)**

**44** Der Vorschlag sieht vor, dass "[a]bweichend von Artikel 190 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 [...] aus dem Programm bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert werden" können. In Erwägungsgrund 18 wird dargelegt, dass diese Abweichung zur Anwendung kommen soll, um die Kosten zu decken, die sich aus der "komplexe[n] Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Beschaffung" ergeben. Der Hof weist jedoch darauf hin, dass der in Artikel 17 vorgesehene Umfang der Ausnahme bedeuten würde, dass sich diese Abweichung von der Haushaltsordnung auch auf Tätigkeiten wie die Stärkung von Versorgungssicherheit und Resilienz, die Schulung und Weiterqualifizierung von Personal oder die Beschaffung von Systemen zum physischen Schutz und zum Cyberschutz erstreckt. **Die Kommission und die beiden**

**gesetzgebenden Organe sollten prüfen**, ob der Umfang der in Artikel 17 vorgesehenen Abweichung dem in Erwägungsgrund 18 genannten Ziel angemessen ist.

**45** Des Weiteren sieht Artikel 17 vor, dass förderfähige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beschleunigung der Anpassung an strukturelle Veränderungen der Produktionskapazität für Verteidigungsgüter über die im Vorschlag vorgesehene Obergrenze von 35 % hinaus aus dem EU-Haushalt unterstützt werden können, wenn "die Mitgliedstaaten [...] sich auf ein gemeinsames Konzept für Ausfuhren von Verteidigungsgütern" einigen. Dabei könnte der Fall eintreten, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission unterschiedlicher Auffassung sind, unter welchen Umständen diese Bedingung als erfüllt gilt, was zu einer uneinheitlichen Bewertung führen könnte. Um die Kohärenz bei der Durchführung des Programms sicherzustellen, **sollten die Kommission und die gesetzgebenden Organe in Erwägung ziehen**, den Begriff "gemeinsames Konzept für Ausfuhren" in Artikel 2 des Vorschlags zu definieren.

#### **Fonds zur Beschleunigung der Transformation der Lieferketten im Verteidigungsbereich (Artikel 19 des Vorschlags)**

**46** Der Vorschlag sieht vor, dass die Kommission eine Mischfinanzierungsmaßnahme (d. h. eine Kombination aus nicht rückzahlbaren Formen der Unterstützung und Finanzierungsinstrumenten) – den Fonds zur Beschleunigung der Transformation der Lieferketten im Verteidigungsbereich (*Fund to Accelerate defence Supply chains Transformation*, FAST) – einrichten kann. Ziel des FAST ist es, den Investitionen, mit denen die Herstellungskapazitäten von KMU und kleinen Midcap-Unternehmen im Verteidigungsbereich gesteigert werden, durch die Bereitstellung von Eigen- und Fremdkapital eine Hebelwirkung zu verleihen, das mit ihnen verbundene Risiko zu mindern und sie zu beschleunigen. Der FAST wird im Einklang mit den Bestimmungen des InvestEU-Programms durchgeführt. Allerdings hat der Hof in dem Vorschlag nur Angaben zu den Zielen und den vorgesehenen Begünstigten, aber keine Durchführungsbestimmungen zu folgenden Aspekten ausgemacht:

- Mittelausstattung des FAST;
- Kriterien für die Auswahl der Beteiligungsnehmer und der Arten von Finanzierungsinstrumenten;
- etwaige Beziehungen zu den im Rahmen des Programms finanzierten Maßnahmen;
- Pflichten der Begünstigten;

- Grundsätze für die Aufteilung der finanziellen Risiken zwischen dem FAST und privaten Investoren;
- Überwachungsregelungen, mit denen die Zielerreichung sichergestellt wird;
- Recht des Hofes auf Zugang zu Unterlagen und Informationen in Übereinstimmung mit Artikel 287 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Daher **sollten die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe in Erwägung ziehen**, allgemeine Kriterien für die Auswahl der Begünstigten des Fonds festzulegen und darzulegen, wie der Fonds zur Erreichung der übergeordneten Ziele des Programms beitragen wird. Darüber hinaus **sollte die Kommission in Erwägung ziehen**, spezifische Überwachungsregelungen für den FAST und für die Risikoteilung mit privaten Investoren festzulegen.

### Abschnitt 3: Unterstützungsinstrument für die Ukraine

**47** Im Vorschlag ist eine eigene Finanzausstattung vorgesehen, die mithilfe von freiwilligen Beiträgen und "einschlägigen restriktiven Maßnahmen der Union" finanziert wird und dazu dienen soll, Maßnahmen zur Stärkung der ukrainischen DTIB zu unterstützen. **Die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe sollten in Erwägung ziehen**, genauere Bestimmungen zu den einschlägigen restriktiven Maßnahmen der EU **aufzunehmen**, damit der Betrag der für die Ukraine bestimmten externen zweckgebundenen Einnahmen präzise bestimmt werden kann. Ziffer **30** enthält weitere Erwägungen zu den außerordentlichen Einnahmen privater Rechtspersonen, die aus immobilisierten Vermögenswerten Russlands stammen.

**48** In Artikel 4 des Vorschlags wird betont, dass das Unterstützungsinstrument für die Ukraine zur Erholung, zum Wiederaufbau und zur Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine beitragen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit fördern und die Ukraine bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der EU unterstützen soll. Der Hof stellt fest, dass die Ziele sehr weit gefasst sind, was bei der Festlegung der operativen Kriterien für die Zuweisung von Unterstützung aus dem EU-Haushalt zu Problemen führen kann. Darüber hinaus ist in Artikel 20 vorgesehen, dass die Kommission das Unterstützungsinstrument für die Ukraine hinsichtlich der Form der EU-Finanzierung, der förderfähigen Einrichtungen und der Gewährungskriterien nach Regelungen verwalten soll, die denen für das Programm entsprechen. Daher stellt der Hof fest, dass der Vorschlag keine spezifischen Bestimmungen enthält, die sich auf die Durchführung des Unterstützungsinstruments für die Ukraine beziehen, und dass

ähnliche Bestimmungen wie für die Mitgliedstaaten angewendet werden, obwohl mit dem Instrument andere Ziele verfolgt werden, es aus anderen Haushaltsmitteln finanziert wird, es eine andere Rechtsgrundlage hat und in der Ukraine ein höheres Korruptionsrisiko besteht. Vor diesem Hintergrund und wie in Ziffer **19** dargelegt **sollten die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe in Erwägung ziehen**, spezifische Bestimmungen für die Durchführung des Unterstützungsinstruments für die Ukraine **aufzunehmen**. Sie könnten zum Beispiel in Erwägung ziehen,

- die Förderfähigkeit auf Maßnahmen zu begrenzen, die zur Erreichung der Ziele des Instruments erforderlich sind;
- spezifische Gewährungskriterien zu entwickeln;
- die Risiken zu mindern, die damit verbunden sind, dass das Programm im ukrainischen Kontext mit nicht an Kosten geknüpften Finanzierungen durchgeführt wird (siehe Ziffern **26–29**).

Darüber hinaus stellt der Hof fest, dass die weit gefassten Ziele und der Spielraum bei der Durchführung des Unterstützungsinstruments für die Ukraine es erschweren könnten, eine Ex-post-Bewertung seiner Leistung durchzuführen und die Verantwortlichkeiten der Durchführungsstellen zu bestimmen. Zu Erwägungen hinsichtlich der Rahmenvereinbarung zur Unterstützung der Ukraine siehe Ziffer **54**.

## Kapitel IV des Vorschlags: Versorgungssicherheit

### Abschnitt 1: Vorsorge (Artikel 34 bis 39 des Vorschlags)

**49** Mit Artikel 35 des Vorschlags wird eine Abweichung von Artikel 172 der Haushaltsordnung eingeführt, die es der Kommission ermöglicht, in äußerst dringenden Fällen die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen anzufordern, bevor die endgültigen Verträge unterzeichnet wurden. In Anbetracht des erhöhten Risikos eines Rechtsstreits, das sich aus der Ausführung eines Vertrags vor der endgültigen Festlegung der rechtlichen Bedingungen ergibt, **sollten die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe in Erwägung ziehen**, den Umfang der Ausnahme stärker einzugrenzen. Sie könnten beispielsweise als Bedingung für die Abweichung die Aktivierung des Versorgungskrisenzustands oder des Zustands einer sicherheitsrelevanten Versorgungskrise festlegen.

## Abschnitt 2: Überwachung und Beobachtung der Lieferketten (Artikel 40 und 41 des Vorschlags)

**50** Der Vorschlag sieht vor, dass die Kommission eine Kartierung der Lieferketten der Verteidigungsindustrie in der EU und eine Analyse der Stärken und Schwächen der EU hinsichtlich der Lieferketten krisenrelevanter Güter vornimmt. Zu diesem Zweck wird die Kommission öffentlich zugängliche Informationen verwenden und kann auch auf freiwilliger Basis Informationen anfragen. In ähnlicher Weise ist in Artikel 41 vorgesehen, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis um Informationen ersuchen können, um die Lieferkette für Verteidigungsgüter zu überwachen. Schließlich wird in Erwägungsgrund 56 des Vorschlags dargelegt, dass die Kommission für jegliche Informationserhebung standardisierte und sichere Mittel bereitstellen sollte, um den Aufwand für die Unternehmen, an die sich die Überwachung richtet, so gering wie möglich zu halten und sicherzustellen, dass die erlangten Informationen sinnvoll zusammengestellt werden können. Um die Vollständigkeit der erlangten Informationen zu erhöhen, **sollte die Kommission in Erwägung ziehen**, in die mit den Begünstigten des Programms geschlossenen Finanzhilfvereinbarungen eine Verpflichtung zur Beantwortung solcher Datenanfragen aufzunehmen.

**51** Nach Artikel 42 des Vorschlags sind die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ermittlung der wichtigsten Marktteilnehmer verpflichtet, über jegliche erheblichen Ereignisse, die den regulären Betrieb behindern könnten, Bericht zu erstatten. Um eine einheitliche Umsetzung zu fördern, **sollten die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe in Erwägung ziehen**, den Begriff "erhebliche Ereignisse" klarer zu definieren, den Umfang der von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen zu präzisieren und konkret zu benennen, welche Informationen in die Berichterstattung aufzunehmen sind.

## Abschnitte 3 und 4: Versorgungskrisenzustand und Zustand einer sicherheitsrelevanten Versorgungskrise (Artikel 43 bis 56 des Vorschlags)

**52** Mit dem Vorschlag erhält die Kommission in Fällen, in denen der Europäische Rat den Versorgungskrisenzustand gemäß Artikel 44 oder den Zustand einer sicherheitsrelevanten Versorgungskrise gemäß Artikel 48 aktiviert, die Befugnis, Informationen von den betreffenden Unternehmen anzufordern und ihnen die Erteilung vorrangiger Aufträge und vorrangige Ersuchen anzukündigen. Darüber hinaus wird der Kommission mit dem Vorschlag die Befugnis übertragen, Geldbußen zu verhängen – beispielsweise, wenn diesen Ersuchen nicht nachgekommen wird, in diesem Zusammenhang grob fahrlässig gehandelt wird oder unvollständige oder

irreführende Informationen erteilt werden (Artikel 55). Diese Befugnisse sind jedoch an Bedingungen geknüpft, die ihre wirksame und rechtzeitige Umsetzung behindern können.

- Gemäß den Artikeln 46 und 49 erfordert ein Informationsersuchen die vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats, in dem das jeweilige Unternehmen niedergelassen ist, und kann das Unternehmen beschließen, dem Ersuchen nicht nachzukommen, wenn es "hinreichende Gründe" dafür hat.
- Gemäß Artikel 47 erfordert die Ankündigung eines vorrangigen Auftrags ein entsprechendes Ersuchen eines Mitgliedstaats und das vorherige Einverständnis des Mitgliedstaats, in dem das betreffende Unternehmen niedergelassen ist. Außerdem kann das Unternehmen den Auftrag ablehnen, wenn es dies ausführlich begründet.
- In gleicher Weise erfordert nach Artikel 50 die beabsichtigte Erteilung eines vorrangigen Ersuchens ein förmliches Ersuchen eines Mitgliedstaats und das vorherige Einverständnis des Mitgliedstaats, in dem das betreffende Unternehmen niedergelassen ist. Außerdem kann das Unternehmen beschließen, dem Ersuchen nicht nachzukommen, wenn es "hinreichende Gründe" dafür hat.

Der Hof betont daher, dass das wirksame Funktionieren dieses Mechanismus von der Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit abhängen wird. Er verweist auch auf die operative Herausforderung für die Kommission bei der Ausübung der vorgeschlagenen Befugnisse und auf die Gefahr rechtlicher Anfechtungen durch Unternehmen, die mit Sanktionen belegt werden. **Die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe sollten daher in Erwägung ziehen**, zu präzisieren, welche Gründe und ausführlichen Begründungen einem Unternehmen die Ablehnung von Informationsersuchen, vorrangigen Aufträgen und vorrangigen Ersuchen erlauben können.

## Kapitel V des Vorschlags: Governance, Evaluierung und Kontrolle

### Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich und Ausschussverfahren (Artikel 57 und 58 des Vorschlags)

**53** Der Vorschlag sieht die Einrichtung des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich vor, in dem die Kommission, die Mitgliedstaaten sowie der Hohe Vertreter und Leiter der EDA vertreten sind und der die Kommission

bei der Durchführung des Programms berät, einschließlich der Festlegung der vorrangigen Finanzierungsbereiche und der Aktivierung der Krisenmanagementregelungen. Darüber hinaus wird der Ausschuss im Rahmen der EDIS die Funktion der gemeinsamen Programmplanung und Beschaffung im Verteidigungsbereich der EU wahrnehmen. Für die Zwecke der Durchführung des EDIP wird die Kommission den Vorsitz des Ausschusses führen, während im Zusammenhang mit der EDIS die Kommission und der Hohe Vertreter (der auch Leiter der EDA ist) den Vorsitz des Ausschusses gemeinsam führen werden. Darüber hinaus sieht der Vorschlag die Einrichtung eines Ausschusses vor, der die Annahme der von der Kommission vorgelegten Arbeitsprogramme überwacht und sich aus Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten zusammensetzt, wobei die EDA und der Europäische Auswärtige Dienst als Beobachter fungieren. Der Hof erkennt die Notwendigkeit solcher Koordinierungsforen an, um die Kohärenz zwischen den GASP-Beschlüssen und der Industriepolitik im Verteidigungsbereich sicherzustellen, und versteht die mit dem Vorschlag verbundenen rechtlichen Einschränkungen. Er weist jedoch darauf hin, dass der Ausschuss möglicherweise nicht zur Vereinfachung des in Ziffer 17 dargelegten komplexen Governance-Rahmens beitragen wird.

### Rahmenabkommen mit der Ukraine (Artikel 59 des Vorschlags)

**54** In Bezug auf das Unterstützungsinstrument für die Ukraine sieht Artikel 59 des Vorschlags vor, dass die Kommission ein Rahmenabkommen mit der Ukraine schließt, das unter anderem ausführliche Bestimmungen zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Transparenz enthält. Wie in Ziffer 19 dargelegt, könnten die beiden gesetzgebenden Organe jedoch in Erwägung ziehen, Mindestanforderungen an die Kontrolle, Überwachung und Berichterstattung in den Vorschlag aufzunehmen, um eine Grundlage für künftige Verhandlungen zwischen der Kommission und den ukrainischen Behörden zu schaffen. Darüber hinaus **sollten die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe in Erwägung ziehen**, den Inhalt des Rahmenabkommens mit der Ukraine dadurch zu stärken, dass ausführliche Bestimmungen zu Folgendem aufgenommen werden:

- von den ukrainischen Behörden verfolgte spezifische Ziele und Bedürfnisse;
- Bestimmung der an der Durchführung des Programms beteiligten ukrainischen Behörden und ihrer Zuständigkeiten;
- geltende Sanktions- und Rückforderungsregelungen im Falle von Verstößen gegen das Abkommen und etwaige nachgeordnete Vereinbarungen;

- Überwachungsregelungen, einschließlich der Leistungsindikatoren und Informationsquellen, die zur Quantifizierung der mit dem Instrument erzielten Outputs verwendet werden;
- einschlägige legislative, regulatorische und administrative Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Rechte des Hofes auf Zugang zu Dokumenten und Informationen von ukrainischen Begünstigten für die Zwecke seiner Prüfungen durchzusetzen.

**55** Außerdem stellt der Hof fest, dass der Vorschlag keine Frist für den Abschluss des Rahmenabkommens mit der Ukraine vorsieht. In Anbetracht der kurzen Laufzeit des Instruments und der Bedeutung des Rahmenabkommens für die Wahrung der Rechte des Hofes auf Zugang zu Dokumenten und Informationen von ukrainischen Begünstigten für die Zwecke seiner Prüfungen **sollten die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe in Erwägung ziehen**, eine solche Frist vorzusehen, um sicherzustellen, dass alle Zahlungen robusten Überwachungs- und Prüfungsregelungen unterliegen.

### **Evaluierung des Programms (Artikel 66 des Vorschlags)**

**56** Der Vorschlag sieht vor, dass die Kommission bis zum 30. Juni 2027 eine Evaluierung der Durchführung und der Ergebnisse des Programms vornimmt und sich dabei auf Konsultationen der Mitgliedstaaten und der wichtigsten Interessenträger stützt. Der Hof begrüßt diese Anforderung, weist jedoch darauf hin, dass die Frist für die Evaluierung in Anbetracht des Zeitrahmens des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens und der für die Durchführung des Programms und die Bewertung seiner Auswirkungen erforderlichen Zeit sehr knapp ist. In diesem Zusammenhang stellt der Hof fest, dass die Evaluierung der ASAP, die von der Kommission im Juli 2024 vorgelegt wurde, zu früh nach der Annahme des Gewährungsbeschlusses am 15. März 2024 erfolgte. Dieser Zeitrahmen erlaubte es der Kommission nicht, die Ergebnisse der Maßnahmen zu bewerten, und die Evaluierung konnte sich nur auf den Durchführungszeitraum bis zur endgültigen Auswahl der Begünstigten erstrecken.

**57** Trotz dieser Einschränkung stellt der Hof fest, dass die Evaluierung der ASAP die für den ASAP-Programmausschuss bestehenden Herausforderungen in Bezug auf die Festlegung der förderfähigen Tätigkeiten und die Zuweisung der verfügbaren Haushaltsmittel verdeutlicht hat. In diesem Zusammenhang können sich die aus der Evaluierung resultierenden Empfehlungen, klare Verbindungen zwischen den politischen Zielen und den förderfähigen Tätigkeiten herzustellen, auch für die Durchführung des EDIP als relevant erweisen, wie in den Ziffern **37**, **38** und **43** dargestellt. Darüber hinaus wird in der Evaluierung betont, dass ein wichtiger Erfolgsfaktor bei der Durchführung der ASAP die von der Kommission durchgeführten vorgelagerten Maßnahmen zur Ermittlung der wichtigsten Engpässe in der Munitionslieferkette waren. In diesem Zusammenhang stellt der Hof fest, dass das EDIP innerhalb eines begrenzten Durchführungszeitraums von zwei Jahren ein breiteres Spektrum an Verteidigungsgütern abdecken wird als die ASAP. Daher könnte es für die Kommission schwierig sein, innerhalb des geplanten Zeitrahmens vorrangige Maßnahmen für die Zuweisung von Mitteln zu ermitteln.

**58** Darüber hinaus weist der Hof darauf hin, dass für die anderen EU-Programme zur Unterstützung der EDTIB (EDIRPA, EVF, EDIDP) noch keine Ex-post-Evaluierung durchgeführt wurde, da ihr Durchführungszeitraum (mit Ausnahme des EDIDP) noch nicht lang genug läuft. Die Halbzeitüberprüfung des EVF war zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der vorliegenden Stellungnahme noch nicht abgeschlossen, während die Evaluierung von EDIRPA bis Ende 2026 erwartet wird und in der EDIDP-Verordnung keine Frist für die Evaluierung festgelegt wurde. In Anbetracht der Bedeutung solcher Evaluierungen für die Verbesserung der politischen Entscheidungsfindung und angesichts des Zeitrahmens für die Ausarbeitung des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens **sollten die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe in Erwägung ziehen**, eine einzige Ex-post-Evaluierung der genannten verteidigungsbezogenen Programme durchzuführen, um weitere Maßnahmen oder Investitionen über das Jahr 2027 hinaus besser zu steuern, und die abschließende Evaluierung des EDIP zu verschieben, um dem zeitlichen Abstand zwischen der Veröffentlichung des Vorschlags und seiner endgültigen Annahme Rechnung zu tragen.

## Rahmen für die Leistungsüberwachung

**59** Der Hof befürwortet die Schaffung eines soliden Rahmens für die Leistungsbewertung. In diesem Zusammenhang sieht Abschnitt 1.4.4 des Finanzbogens zu dem Vorschlag aussagekräftige Leistungsindikatoren vor, darunter den Ausbau der Produktionskapazität für Verteidigungsgüter in der EU und die Verkürzung der Vorlaufzeiten für die Produktion. Bei anderen vorgeschlagenen Indikatoren handelt es

sich eher um Output-Indikatoren (z. B. Anzahl der Mitgliedstaaten, die sich an der Zusammenarbeit im Bereich der gemeinsamen Beschaffung beteiligen). Da die vollständige Liste der für die Überwachung verwendeten Indikatoren erst von der mit der Programmdurchführung betrauten Stelle erstellt wird, **sollte die Kommission in Erwägung ziehen**, dieser Stelle eine Liste der zu verwendenden Schlüsselindikatoren zur Verfügung zu stellen, die sowohl Output- als auch Ergebnisindikatoren und gegebenenfalls Ausgangs- und Zielwerte umfasst.

**60** Der Arbeitsunterlage zufolge beabsichtigt die Kommission, die für die Überwachung der Programmdurchführung und des Unterstützungsinstruments für die Ukraine erforderlichen Informationen vor allem durch Auskunftersuchen an die Begünstigten zu erlangen. Der Hof weist jedoch darauf hin, dass zur Ermittlung der Gesamtsteigerung der Produktionskapazitäten für Verteidigungsgüter in der EU und zur Verkürzung der Produktionsvorlaufzeiten möglicherweise auch Informationen von Unternehmen benötigt werden, die keine Finanzierung im Rahmen des Programms erhalten haben. Er verweist darüber hinaus auf die in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen<sup>26</sup> getroffene Feststellung, dass aufgrund nationaler Sicherheitserwägungen nur wenige Daten über die DTIB verfügbar sind. Dies schränkt die Fähigkeit des Hofes ein, die Robustheit der im Vorschlag enthaltenen Überwachungsregelungen zu beurteilen.

**61** Außerdem hat der Hof keine Leistungsindikatoren ausgemacht, die speziell auf die Ziele, die Interoperabilität und Standardisierung von Verteidigungssystemen in der EU zu fördern, ausgelegt sind. **Die Kommission sollte in Erwägung ziehen**, Leistungsindikatoren einzuführen, die sich auf das Erreichen dieser spezifischen politischen Ziele beziehen.

**62** Der Hof stellt fest, dass die gemeinsame Mitteilung über die EDIS<sup>27</sup> drei zentrale Zielwerte umfasst:

- o Die Mitgliedstaaten sollen bis 2030 mindestens 40 % ihrer Verteidigungsgüter gemeinsam beschaffen.

---

<sup>26</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Abschnitt 7, "What are the impacts of the preferred policy options?", C(2024) 4822.

<sup>27</sup> Mitteilung der Kommission, "Eine neue europäische Industriestrategie für den Verteidigungsbereich: Erreichen der Verteidigungsbereitschaft der EU durch eine reaktionsfähige und resiliente europäische Verteidigungsindustrie", JOIN(2024) 10.

- o Der Wert des Handels mit Verteidigungsgütern innerhalb der EU soll bis 2030 mindestens 35 % des Werts des EU-Verteidigungsmarkts ausmachen.
- o Die Mitgliedstaaten sollen bis 2030 mindestens 50 % und bis 2035 60 % ihrer Verteidigungsinvestitionen in der EU tätigen.

Diese Indikatoren wurden jedoch nicht in den Vorschlag aufgenommen. Der Hof stellt fest, dass die finanzielle Unterstützung im Rahmen des EDIP nur den Zeitraum bis 2027 abdeckt, was dem Zeitrahmen des aktuellen mehrjährigen Finanzrahmens entspricht. Er stellt ferner fest, dass die Erreichung der Zielwerte in hohem Maße von den Initiativen der Mitgliedstaaten abhängen wird. Um die Fortschritte bei der Umsetzung der EDIS zu überwachen, **sollte die Kommission jedoch in Erwägung ziehen**, diese Indikatoren in die Tätigkeiten zur Überwachung des EDIP einzubeziehen und Zwischenziele für 2027 festzulegen. Auch wenn dem Hof bewusst ist, dass diese Indikatoren nicht ausschließlich das Ergebnis des Programms widerspiegeln, ist er doch der Ansicht, dass sie für die Bewertung der Leistung des Programms dennoch relevant sind.

**63** In Anbetracht der Tatsache, dass die Erreichung der Zielwerte der EDIS von den Beschaffungsentscheidungen der Mitgliedstaaten abhängt, **sollte die Kommission** außerdem **in Erwägung ziehen**, im Rahmen der abschließenden Evaluierung des Programms eine detaillierte Aufschlüsselung der Leistungsindikatoren nach Mitgliedstaat zu veröffentlichen.

**64** In Bezug auf das Unterstützungsinstrument für die Ukraine **sollten die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe in Erwägung ziehen**, ergänzende Indikatoren aufzunehmen, die dazu dienen, den Nutzen des Unterstützungsinstruments für die Ukraine zu bewerten. Der Grund dafür ist, dass der vorgeschlagene Indikator ("Aufstockung der Unterstützung für die Ukraine") es der Kommission möglicherweise nicht erlaubt, zu messen, in welchem Umfang das Instrument zur Modernisierung der DTIB der Ukraine beiträgt.

## Abschließende Bemerkungen

**65** Da auf dem europäischen Kontinent wieder Kriegshandlungen hoher Intensität stattfinden, hat die EU das Thema Verteidigung ganz nach oben auf die Tagesordnung gerückt. In diesem Zusammenhang legte die Kommission einen Vorschlag zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie (EDIP) vor, um

- a) die Bereitschaft der EU-Verteidigungsindustrie durch Stärkung der EDTIB zu unterstützen, damit die zeitnahe Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern gewährleistet sind;
- b) zur Erholung, zum Wiederaufbau und zur Modernisierung der DTIB der Ukraine beizutragen.

Zu diesem Zweck werden mit dem Vorschlag das Programm für die europäische Verteidigungsindustrie und das Unterstützungsinstrument für die Ukraine eingerichtet sowie weitere Maßnahmen ergriffen.

**66** Der Hof weist auf das Risiko hin, dass das vorgeschlagene Budget von 1,5 Milliarden Euro für die Stärkung der EDTIB sowie der geplante zweijährige Durchführungszeitraum möglicherweise nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen des Vorschlags stehen. Der Hof betont daher, wie wichtig es ist, einschlägige Leistungsindikatoren festzulegen, die von Etappenzielen und Zielwerten begleitet werden, um die Ergebnisse widerzuspiegeln, die bis Ende 2027 realistischerweise erwartet werden können. Darüber hinaus weist der Hof darauf hin, wie wichtig es ist, als Teil des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens eine langfristige Finanzierungsstrategie zu konzipieren.

**67** Der Hof ist der Auffassung, dass bestimmte Regelungen zur Rechenschaftspflicht in dem Vorschlag klarer formuliert oder gestärkt werden sollten, einschließlich der Bestimmungen über die Prüfungsrechte des Hofes. Dies ist angesichts der komplexen Governance-Regelungen im Verteidigungsbereich von Bedeutung, insbesondere dann, wenn das Programm im Rahmen des FAST im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchgeführt wird und die Durchführung den ukrainischen Behörden übertragen wird.

**68** Der Hof gibt zu bedenken, dass das Programm möglicherweise ergänzende Durchführungsbestimmungen erfordert, um eine solide Grundlage für seine Durchführung und für eine zielgerichtete Mittelzuweisung zu schaffen. In seiner Stellungnahme hat er die wichtigsten ermittelten Risiken angesprochen und Vorschläge dazu gemacht, wie sie angegangen werden können. Dazu gehört auch, dass

die spezifische Methodik für nicht an Kosten geknüpfte Finanzierungen, die Anforderungen an die Förderfähigkeit von Maßnahmen und Kosten sowie die Auswahlkriterien für die Gewährung von Finanzmitteln für einzelne Projekte präzisiert werden müssen.

**69** Schließlich stellt der Hof fest, dass mit dem Vorschlag Bestimmungen eingeführt werden, die der Kommission neue Zuständigkeiten und Rechte übertragen, um die Versorgungssicherheit im Bereich der Verteidigungsgüter in der EU zu gewährleisten. Der Hof betont jedoch, dass für die Gewährleistung einer wirksamen Versorgungssicherheit im Bereich der Verteidigungsgüter das Interesse und die Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit von entscheidender Bedeutung sein werden.

## Zusammenfassung der Vorschläge

Nummer	Vorschlag	Ziffer der Stellungnahme
<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
1	Die Kommission sollte in Erwägung ziehen, die EDIS durch eine langfristige Finanzierungsstrategie für die EDTIB als Teil des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens zu ergänzen.	15
2	Die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe sollten das Risiko von Überschneidungen und Herausforderungen berücksichtigen, das bezüglich der Durchführung von Bewertungen und Prüfungen durch einen derart komplexen Rahmen entsteht.	17
3	Die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe sollten in Erwägung ziehen, spezifische Regelungen zur Rechenschaftspflicht für die Durchführung des Programms in der Ukraine festzulegen.	19, 48
<b>Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen</b>		
4	Die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe sollten in Erwägung ziehen, in Artikel 2 des Vorschlags zusätzliche Begriffsbestimmungen aufzunehmen, um Kohärenz bei der Durchführung sicherzustellen.	39, 41, 43, 45, 51
<b>Kapitel II</b>		
Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen für das Programm und das Unterstützungsinstrument für die Ukraine		
5	Die Kommission sollte in Erwägung ziehen, in den Arbeitsprogrammen die Maßnahmen, die durch nicht an Kosten geknüpfte Finanzierungen unterstützt werden, die Etappenziele für die Durchführung der Maßnahmen sowie die finanziellen Folgen bei Nichterreichen eines bestimmten Etappenziels oder Zielwerts klar festzulegen.	27
6	Im Zusammenhang mit förderfähigen Maßnahmen, die durch nicht an Kosten geknüpfte Finanzierungen unterstützt werden, sollte die Kommission in Erwägung ziehen, folgende Aspekte zu präzisieren: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ die Mindestkontrollanforderungen für den Nachweis, dass die als Finanzhilfen erhaltenen Beträge die</li> </ul>	28

Nummer	Vorschlag	Ziffer der Stellungnahme
	<p>förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen und nicht dieselben Kosten decken, wie in Artikel 7 vorgeschrieben;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ die Kostenbasis, die zur Schätzung des Überschusses nach Artikel 8 verwendet werden muss;</li> <li>○ die Kostenbasis, die zur Bestimmung des finanziellen Höchstbeitrags der EU nach Artikel 17 verwendet werden muss;</li> <li>○ Kontrollmaßnahmen, mit deren Hilfe die Einhaltung der EU- und nationalen Vorschriften überprüft und bestätigt wird.</li> </ul> <p>(Artikel 3, 7, 8, 17)</p>	
7	<p>Die Kommission sollte in Erwägung ziehen, zu präzisieren, welche förderfähigen Tätigkeiten für nicht an Kosten geknüpfte Finanzierungen in Betracht kommen. Darüber hinaus sollte sie in Erwägung ziehen, in Bezug auf Kostenschätzungen die Grundsätze zu präzisieren, nach denen die Angemessenheit der Unterstützung aus dem EU-Haushalt in Form von nicht an Kosten geknüpften Finanzierungen und vereinfachten Kostenoptionen bewertet wird.</p> <p>(Artikel 3 und Finanzbogen)</p>	29
Abschnitt 2: Das Programm		
8	<p>Die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe sollten in Erwägung ziehen, eine ausdrückliche Anforderung einzuführen, dass bei von der Kommission unterzeichneten Übertragungsvereinbarungen die Prüfungsrechte des Hofes gewahrt bleiben.</p> <p>(Artikel 8)</p>	33
9	<p>Die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe sollten zwei Aspekte prüfen: erstens, ob der Umfang der in Artikel 8 vorgesehenen Ausnahme vom Grundsatz des Rückwirkungsverbots geeignet ist, das angestrebte Ziel zu</p>	34

Nummer	Vorschlag	Ziffer der Stellungnahme
	erreichen, und zweitens, ob die Ausnahme angesichts des Zeitplans für die Annahme des Vorschlags angemessen ist.	
10	Die Kommission sollte in Erwägung ziehen, die Methodik zu erläutern, nach der sie den einzuziehenden Betrag zu ermitteln beabsichtigt, der aus den Gewinnen stammt, die die Begünstigten mithilfe förderfähiger Maßnahmen zur Unterstützung der Herstellung oder Vermarktung gewinnbringender Verteidigungsgüter erzielt haben.  (Artikel 8)	35
11	Die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe sollten prüfen, ob der Umfang der in Artikel 10 Absatz 3 bezüglich der Nutzung von Einrichtungen in Drittländern festgelegten Ausnahme angemessen und mit Erwägungsgrund 15 des Vorschlags vereinbar ist.	36
12	Für einen Teil der in Artikel 11 des Vorschlags definierten förderfähigen Tätigkeiten sollten die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe in Erwägung ziehen zu präzisieren, welche Kosten im Rahmen des Programms förderfähig sind und ob die Finanzierungsmittel für den Kauf von Rohstoffen und Zwischenprodukten zur Bevorratung verwendet werden dürfen.	37
13	Die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe sollten in Erwägung ziehen, klare Prioritäten für die Zuweisung von EU-Mitteln an einzelne Projekte festzulegen.	38
14	Die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe sollten in Erwägung ziehen, zusätzliche Durchführungsbestimmungen zum europäischen Mechanismus für militärische Verkäufe aufzunehmen, mit denen die erwarteten Funktionen der Plattform, die durch sie abzudeckenden Produkte und Unternehmen und die Verwaltung der Plattform präzisiert werden.  (Artikel 14)	40
15	Die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe sollten in Erwägung ziehen, eine Vorgabe einzuführen, wonach die Sicherstellung langfristiger finanzieller Unterstützung Vorbedingung für die Auswahl europäischer Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse ist.	42

Nummer	Vorschlag	Ziffer der Stellungnahme
	(Artikel 15)	
16	Die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe sollten prüfen, ob der Umfang der in Artikel 17 vorgesehenen Abweichung (Grundsatz der Kofinanzierung) dem in Erwägungsgrund 18 genannten Ziel angemessen ist.	44
17	Die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe sollten in Erwägung ziehen, allgemeine Kriterien für die Auswahl der Begünstigten des FAST festzulegen und darzulegen, wie der Fonds zur Erreichung der übergeordneten Ziele des Programms beitragen wird.  (Artikel 19)	46
18	Die Kommission sollte in Erwägung ziehen, spezifische Überwachungsregelungen für den FAST und für die Risikoteilung mit privaten Investoren festzulegen.  (Artikel 19)	46
<b>Abschnitt 3: Unterstützungsinstrument für die Ukraine</b>		
19	Die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe sollten in Erwägung ziehen, genauere Bestimmungen zu den einschlägigen restriktiven Maßnahmen der EU, die in das Unterstützungsinstrument für die Ukraine einfließen, aufzunehmen, damit der Betrag der für die Ukraine bestimmten externen zweckgebundenen Einnahmen präzise bestimmt werden kann.  (Artikel 6)	47
<b>Kapitel IV: Versorgungssicherheit</b>		
20	Die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe sollten in Erwägung ziehen, den Umfang der Ausnahme, die eine Lieferung von Waren oder eine Erbringung von Dienstleistungen vor Abschluss des Vertrags ermöglicht, stärker einzugrenzen.  (Artikel 35)	49
21	Die Kommission sollte in Erwägung ziehen, in die mit den Begünstigten des Programms geschlossenen Finanzhilfvereinbarungen eine Verpflichtung zur Beantwortung von Datenanfragen aufzunehmen, die die	50

Nummer	Vorschlag	Ziffer der Stellungnahme
	Kommission im Rahmen der Überwachung der EDTIB stellt.  (Artikel 40 und 41)	
22	Die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe sollten in Erwägung ziehen, den Begriff "erhebliche Ereignisse" klarer zu definieren, den Umfang der von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen zu präzisieren und konkret zu benennen, welche Informationen in die Berichterstattung aufzunehmen sind.  (Artikel 42)	51
23	Die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe sollten in Erwägung ziehen, zu präzisieren, welche Gründe und ausführlichen Begründungen einem Unternehmen die Ablehnung von Informationsersuchen, vorrangigen Aufträgen und vorrangigen Ersuchen erlauben können.  (Artikel 46, 47 und 50)	52
<b>Kapitel V: Governance, Evaluierung und Kontrolle</b>		
24	Die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe sollten in Erwägung ziehen, den Inhalt des Rahmenabkommens mit der Ukraine dadurch zu stärken, dass ausführliche Bestimmungen aufgenommen werden.  (Artikel 59)	54
25	Die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe sollten in Erwägung ziehen, eine Frist für den Abschluss des Rahmenabkommens mit der Ukraine vorzusehen.  (Artikel 59)	55
26	Die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe sollten in Erwägung ziehen, eine einzige Ex-post-Evaluierung der verteidigungsbezogenen Programme durchzuführen, um weitere Maßnahmen oder Investitionen über das Jahr 2027 hinaus besser zu steuern, und die abschließende Evaluierung des EDIP zu verschieben, um dem zeitlichen Abstand zwischen der Veröffentlichung des Vorschlags und seiner endgültigen Annahme Rechnung zu tragen.  (Artikel 66)	58

Nummer	Vorschlag	Ziffer der Stellungnahme
<b>Rahmen für die Leistungsüberwachung</b>		
<b>27</b>	Die Kommission sollte in Erwägung ziehen, den mit der Programmdurchführung betrauten Stellen eine Liste der zu verwendenden Schlüsselindikatoren zur Verfügung zu stellen, die sowohl Output- als auch Ergebnisindikatoren und gegebenenfalls Ausgangs- und Zielwerte umfasst.	<b>59</b>
<b>28</b>	Die Kommission sollte in Erwägung ziehen, Leistungsindikatoren einzuführen, die sich auf das Erreichen der politischen Ziele, die Interoperabilität und Standardisierung von Verteidigungssystemen in der EU zu fördern, beziehen.	<b>61</b>
<b>29</b>	Bei der Überwachung des Programms sollte die Kommission in Erwägung ziehen, die zentralen Leistungsindikatoren der EDIS zu verwenden, Zwischenziele für 2027 festzulegen und im Rahmen der abschließenden Programmevaluierung eine detaillierte Aufschlüsselung der Leistungsindikatoren nach Mitgliedstaat zu veröffentlichen.	<b>62, 63</b>
<b>30</b>	Die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe sollten in Erwägung ziehen, ergänzende Indikatoren aufzunehmen, die dazu dienen, den Nutzen des Unterstützungsinstruments für die Ukraine zu bewerten.	<b>64</b>

## Formulierungsvorschläge

**70** Ergänzend zu den vorstehenden Bemerkungen schlägt der Hof einige spezifische Änderungen am Wortlaut des Vorschlags vor. Die entsprechenden Informationen sind [Abbildung 1](#) zu entnehmen.

**Abbildung 1 – Vorgeschlagene Änderungen mit Anmerkungen**

Wortlaut des Vorschlags	Vorgeschlagene Änderung	Anmerkungen
<b>Artikel 2</b>	Der Hof schlägt vor, die Begriffe in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.	
<b>Artikel 10 Absatz 5</b> Die Kommission teilt dem in Artikel 57 genannten Ausschuss mit, welche Rechtsträger gemäß diesem Absatz als förderfähig gelten.	Die Kommission teilt dem in Artikel <b>58</b> genannten Ausschuss mit, welche Rechtsträger gemäß diesem Absatz als förderfähig gelten.	Falscher Verweis.
<b>Artikel 11 Absatz 6</b> Bei den in Absatz 2, Absatz 3 Buchstabe d und Absatz 55 Buchstabe a genannten Tätigkeiten [...].	Bei den in Absatz 2, Absatz 3 Buchstabe d und Absatz <b>5</b> Buchstabe a genannten Tätigkeiten [...].	Falscher Verweis.
<b>Artikel 14 Absatz 3</b> Beschaffen die Mitgliedstaaten gemeinsam zusätzliche Mengen oder tragen sie durch Sachleistungen zum Aufbau eines Pools für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe b im Rahmen einer Struktur für ein europäisches Rüstungsprogramm bei [...].	Beschaffen die Mitgliedstaaten gemeinsam zusätzliche Mengen oder tragen sie durch Sachleistungen zum Aufbau eines Pools für die industrielle Bereitschaft im Sinne des Absatzes <b>1</b> Buchstabe b im Rahmen einer Struktur für ein europäisches Rüstungsprogramm bei [...].	Falscher Verweis.

Wortlaut des Vorschlags	Vorgeschlagene Änderung	Anmerkungen
<p><b>Artikel 17 Absatz 3</b></p> <p>Im Arbeitsprogramm werden weitere Einzelheiten, gegebenenfalls einschließlich der erhöhten Finanzierungssätze nach Absatz 3, festgelegt.</p>	<p>Im Arbeitsprogramm werden weitere Einzelheiten, gegebenenfalls einschließlich der erhöhten Finanzierungssätze nach Absatz 2, festgelegt.</p>	<p>Um den Verweis unmissverständlich zu gestalten.</p>
<p><b>Artikel 47 Absatz 5</b></p> <p>Lehnt das Unternehmen den vorrangigen Auftrag ab, so begründet es dies der Kommission gegenüber ausführlich.</p>		<p>(Betrifft die deutsche Fassung nicht.)</p>
<p><b>Artikel 59, 63 und 64</b></p> <p>Enthalten Verweise auf Artikel der Haushaltsordnung, die mit der Neufassung der Haushaltsordnung geändert werden.</p>	<p>Zwecks Kohärenz mit den Verweisen auf die Neufassung der Haushaltsordnung in anderen Artikeln schlägt der Hof vor, die Verweise in diesen Artikeln zu aktualisieren.</p>	<p>Aktualisierungsbedarf bei den Verweisen.</p>

Diese Stellungnahme wurde von Kammer III unter Vorsitz von Frau Bettina Jakobsen, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 24. September 2024 in Luxemburg angenommen.

*Für den Rechnungshof*



Tony Murphy  
Präsident

## Anhänge

### Anhang I – Überblick über die europäischen institutionellen Regelungen im Verteidigungsbereich

EU-Einrichtung	Mitglieder	Auftrag	Governance	Prüfungsmandat
Europäischer Auswärtiger Dienst <i>EAD</i>	Alle EU-Mitgliedstaaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Leitung der GASP.</li> <li>○ Koordinierung des außenpolitischen Handelns der EU.</li> <li>○ Übernahme der Rolle des Sekretariats der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit gemeinsam mit der EDA.</li> </ul>	Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik	Europäischer Rechnungshof
Europäische Verteidigungsagentur <i>EDA</i>	Alle EU-Mitgliedstaaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ermittlung des operativen Bedarfs.</li> <li>○ Ermittlung und Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors.</li> </ul>	Europäischer Rat  Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik	Rechnungsprüfungskollegium

EU-Einrichtung	Mitglieder	Auftrag	Governance	Prüfungsmandat
		<ul style="list-style-type: none"> <li>o Beteiligung an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung.</li> <li>o Übernahme der Rolle des Sekretariats der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit gemeinsam mit dem EAD.</li> </ul>		
GD Verteidigungsindustrie und Weltraum <i>GD DEFIS</i>	Alle EU-Mitgliedstaaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>o Durchführung des Weltraumprogramms der EU.</li> <li>o Sicherstellung einer innovativen und wettbewerbsfähigen Verteidigungsindustrie.</li> </ul>	Europäische Kommission	Europäischer Rechnungshof
Ständige Strukturierte Zusammenarbeit <i>SSZ</i>	Alle EU-Mitgliedstaaten außer Malta	<ul style="list-style-type: none"> <li>o Ausbau der Verteidigungsfähigkeiten.</li> <li>o Sicherung einer auf zivile und militärische Mittel gestützten Fähigkeit zu Operationen.</li> </ul>	Europäischer Rat  Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik	Prüfungsregelungen der Mitgliedstaaten
Europäische Friedensfazilität	Alle EU-Mitgliedstaaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>o Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.</li> </ul>	Europäischer Rat	Rechnungsprüfungskollegium

## Anhang II – Abweichungen von der Haushaltsordnung

### Abweichungen von der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (Haushaltsordnung)

Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern		Haushaltsordnung Titel des Artikels
Artikel mit Ausnahmeregelung	Zweck der Ausnahmeregelung	
Artikel 5 Absatz 5	Einnahmen und Rückzahlungen aus im Rahmen der Verordnung geschaffenen Finanzierungsinstrumenten stellen zweckgebundene Einnahmen für das Programm dar.	Artikel 209 <b>Grundsätze und Bedingungen für Finanzierungsinstrumente und Haushaltsgarantien</b>
Artikel 8 Absatz 3	Bei förderfähigen Tätigkeiten, mit denen die Heranführung an die Industriereife und die Vermarktung von Verteidigungsgütern gefördert werden, kann die Kommission, wenn der Begünstigte einer Finanzhilfe einen Gewinn erzielt, die Finanzierung durch die Mitgliedstaaten bei der Bestimmung des einzuziehenden Betrags der Finanzhilfe berücksichtigen.	Artikel 192 <b>Grundsatz des Gewinnverbots</b>
Artikel 8 Absatz 4 Erwägungsgrund 23	Finanzbeiträge aus dem EU-Haushalt können für Maßnahmen geleistet werden und Kosten decken, die vor dem Datum der Vorlage der entsprechenden Vorschläge als Reaktion auf das jährliche Arbeitsprogramm begonnen haben bzw. entstanden sind, sofern diese Maßnahmen nach dem 5. März 2024 begonnen haben und nicht vor der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung abgeschlossen wurden.	Artikel 193 <b>Grundsatz des Rückwirkungsverbots</b>

Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern		Haushaltsordnung Titel des Artikels
Artikel mit Ausnahmeregelung	Zweck der Ausnahmeregelung	
17 Erwägungsgrund 18	Im Rahmen des Programms können bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert werden, mit Ausnahme von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beschleunigung der Anpassung an strukturelle Veränderungen der Produktionskapazität für Verteidigungsgüter.	Artikel 190 <b>Kofinanzierung</b>
Artikel 35 Absatz 3	In äußerst dringenden Fällen kann die Europäische Kommission die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen ab dem Tag der Übersendung der Vertragsentwürfe anfordern, die aus dem Vergabeverfahren hervorgegangen sind.	Artikel 172 <b>Ausführung und Änderungen des Vertrags</b>

### Abweichungen von dem Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046

Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern		Haushaltsordnung (Neufassung) Titel des Artikels
Artikel mit Ausnahmeregelung	Zweck der Ausnahmeregelung	
Artikel 35 Absatz 1	Die Ukraine kann die Europäische Kommission ersuchen, ein gemeinsames Vergabeverfahren einzuleiten oder als zentrale Beschaffungsstelle auf Rechnung der interessierten Mitgliedstaaten aufzutreten.	Artikel 168 <b>Vergabeverfahren</b>

# Abkürzungen

**ASAP:** *Act in Support of Ammunition Production* (Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion)

**DTIB:** *Defence Technological and Industrial Base* (technologische und industrielle Basis der Verteidigung)

**EDA:** *European Defence Agency* (Europäische Verteidigungsagentur)

**EDIDP:** *European Defence Industrial Development Programme* (Europäisches Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich)

**EDIP:** *European defence industry programme* (Programm für die europäische Verteidigungsindustrie)

**EDIRPA:** *European Defence Industry Reinforcement through common Procurement Act* (Verordnung zur Einrichtung des Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung)

**EDIS:** *European defence industrial strategy* (europäische Industriestrategie für den Verteidigungsbereich)

**EDTIB:** *European defence technological and industrial base* (technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung)

**EVF:** Europäischer Verteidigungsfonds

**FAST:** *Fund to Accelerate defence Supply-chains Transformation* (Fonds zur Beschleunigung der Transformation der Lieferketten im Verteidigungsbereich)

**GASP:** Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

# URHEBERRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2024

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs (Hof) wird durch den [Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs](#) über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Hofes, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz [Creative Commons Attribution 4.0 International \(CC BY 4.0\)](#) zur Verfügung gestellt. Eine Weiterverwendung ist somit gestattet, sofern eine ordnungsgemäße Nennung der Quelle erfolgt und auf etwaige Änderungen hingewiesen wird. Wer Inhalte des Hofes weiterverwendet, darf die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft nicht verzerrt darstellen. Der Hof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Eine zusätzliche Genehmigung muss eingeholt werden, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. Fotos von Bediensteten des Hofes, oder Werke Dritter enthält.

Wird eine solche Genehmigung eingeholt, so hebt sie die vorstehende allgemeine Genehmigung auf und ersetzt sie; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Um Inhalte zu verwenden oder wiederzugeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, kann es erforderlich sein, eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtssinhabern einzuholen.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patenten, Marken, eingetragenen Mustern, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Hofes ausgenommen.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Hof diesbezüglich keinerlei Kontrolle hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

## **Verwendung des Logos des Hofes**

Das Logo des Europäischen Rechnungshofs darf nicht ohne dessen vorherige Genehmigung verwendet werden.

PDF	ISBN 978-92-849-3190-3	ISSN 1977-5644	doi:10.2865/6210902	QJ-01-24-008-DE-N
-----	------------------------	----------------	---------------------	-------------------